



9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-3/2026

Datum: 13.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Reinhard Kofler, 9941 Kartitsch 2, hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben: „Neubau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes“ auf der Gp. 140 KG Kartitsch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 44/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

21.04.2026 um 13:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.



Ergeht an:

1. Reinhard Kofler, 9941 Kartitsch 2, 9941 Kartitsch
2. Außerlechner Martin, Äueleweg 12e, 6170 Zirl
3. Egger Johann, Außervillgraten 116, 9931 Außervillgraten
4. Geiler Lukas, Kartitsch 4, 9941 Kartitsch
5. Kofler Maria, Kartitsch 3, 9941 Kartitsch
6. Reider Leonhard, Kartitsch 9, 9941 Kartitsch
7. Öffentliches Gut, Gemeinde Kartitsch 80, 9941 Kartitsch
8. z.A.



9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-15/2025
Datum: 13.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Klaus Herrnegger, 9941 Kartitsch 134, hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben: „Zubau Vorplatzüberdachung, kleiner Hühnerstall“ auf der Gp. 407/1 KG Kartitsch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 44/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

21.04.2026 um 14:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.



Ergeht an:

1. Klaus Herrnegger, Kartitsch 134, 9941 Kartitsch
2. Josef Egger, Kartitsch 116, 9941 Kartitsch
3. Lydia Lusser, Kartitsch 90, 9941 Kartitsch
4. Georg Reider, Kartitsch 135, 9941 Kartitsch
5. Land Tirol, BBA Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz
6. Öffentliches Gut, Gemeinde Kartitsch 80, 9941 Kartitsch
7. z.A.



9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-6/2026
Datum: 13.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Anton Egger, 9941 Kartitsch 120a, hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben: „Um- und Zubau Wohnhaus-Abbruch und Neuerrichtung einer Stützmauer“ auf der Gp. 535/1 KG Kartitsch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 44/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

21.04.2026 um 15:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.



Ergeht an:

1. Außerlechner Andreas, 9941 Kartitsch 104, 9941 Kartitsch
2. Außerlechner Josef, Kartitsch 114, 9941 Kartitsch
3. Außerlechner Nikolaus Leonhard, Kartitsch 115, 9941 Kartitsch
4. Egger Anton, Kartitsch 120a, 9941 Kartitsch
5. Egger Josef, Kartitsch 116, 9941 Kartitsch
6. Jakob Strasser, Kartitsch 127, 9941 Kartitsch
7. Öffentliches Gut, Gemeinde Kartitsch 80, 9941 Kartitsch
8. z.A.